

gehen und Verbrechen sowie die Grundsätze, Maßstäbe und Formen der Verwirklichung dieser Verantwortlichkeit zu bestimmen sind — womit wir zunächst vorläufig und vereinfachend den spezifischen Gegenstand des sozialistischen Strafrechts umschrieben haben wollen. Um den Kampf um die schrittweise Verdrängung der Kriminalität aus dem Leben unserer Gesellschaft, um die Überwindung ihrer noch vorhandenen Ursachen und Bedingungen und um die Erziehung der Rechtsverletzer aber wirklich *systematisch* zu organisieren, ist es objektiv notwendig, die vielfältigen staatlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Organisationsformen dieses Kampfes zu einem einheitlich zusammenwirkenden, harmonisch ineinandergreifenden, seinerseits in die Leitung des umfassenden sozialistischen Aufbaus integrierten *Gesamtsystem der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung* zu vereinigen und bewußt zu „kooperieren“. Dazu wurde mit dem Rechtspflegeerlaß des Staatsrates vom 4. April 1963 bereits ein grundlegender Schritt vollzogen, den es jetzt nicht nur in der praktischen Organisation der Kriminalitätsbekämpfung — wozu das meiste noch zu tun ist! —, sondern auch mit der weiteren Vervollkommnung unserer sozialistischen Rechtsordnung fortzuführen und rechtlich auszubauen gilt.⁹

Folgt man diesem Gedankengang, so ergibt sich zwangsläufig, was — ungeachtet der schon vorhin angedeuteten Begrenzung — zum Gegenstand des sozialistischen Strafrechts, also insbesondere auch seiner Kodifikation im neuen StGB, gehört: Es muß gewährleisten, daß seine Normen zur Festlegung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Verbrechen und Vergehen als *Bestandteil und Hebel* dieses in die Leitung des umfassenden sozialistischen Aufbaus einbezogenen Gesamtsystems der Kriminalitätsbekämpfung funktionieren und vermöge dessen mit zunehmender Effektivität zur Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse und der neuen Menschen unserer sozialistischen Zeit beitragen. Dies sollte — worauf in anderem Zusammenhang zurückzukommen sein wird — insbesondere dadurch geschehen, daß im künftigen Strafgesetzbuch die Festlegung *unmittelbar diesem Zweck dienender Verantwortlichkeiten* der

9. J. Renneberg. a. a. O., S. 1612.